

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2017 947 vom 16. Dezember 2011

BE Verwaltungsgericht, 2011-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2017_947

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2017 947 du 16 décembre 2011

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2017 947 del 16 dicembre 2011

Regeste

Revisionsgesuch vom 26. Oktober 2017 betreffend Urteil des Verwaltungsgerichts vom 10. Dezember 2015 (IV 143/15)

Erwägungen

E. 1.1

Die Gesuchstellerin beantragt die Revision des Urteils der sozial- versicherungsrechtlichen Abteilung des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern, VGE UV 2015/143. Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ergibt sich aus Art. 61 Satz 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 97 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechts- pflege vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21).

E. 1.2

Die Gesuchstellerin macht geltend, das Revisionsbegehren sei der Beschwerdeinstanz innert 90 Tagen nach Entdeckung des Revisionsgrun- des einzureichen. Sie habe durch das E-Mail vom 26. (richtig: 27.) Juni 2017 (Beschwerdebeilage [BB] 12/2) erfahren, dass das Arthro-MRI vom 13. Februar 2011, auf das sich der orthopädische Gutachter und schliesslich das Verwaltungsgericht in dem zu revidierenden Urteil stützte, nicht existiere. Die Frist zur Einreichung des Revisionsgesuchs sei durch die Gerichtsferien unterbrochen worden. Streitig und zu prüfen ist, ob die Frist, innert welcher ein Revisionsgesuch zu stellen ist, gewahrt wurde.

E. 1.3

Gemäss Art. 57 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) fällt unter anderem die Beurteilung von Beschwerden und Klagen, auf die offensichtlich nicht eingetreten werden kann, in die einzelrichterliche Zuständigkeit.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 6. Nov. 2017, UV/17/947, Seite 4

E. 1.4

Gemäss Art. 61 lit. i ATSG muss die Revision von Entscheiden we- gen Entdeckung neuer Tatsachen oder Beweismittel oder wegen Einwir- kung durch Verbrechen oder Vergehen gewährleistet sein. Den Kantonen wird damit nur vorgeschrieben, bei Vorliegen der beiden klassischen Re- visionsgründe eine Revisionsmöglichkeit zu gewährleisten. Im Übrigen ist die Regelung des kantonalen Revisionsverfahrens ausschliesslich Sache der Kantone. So obliegt es insbesondere den Kantonen, die Frist festzule- gen, innert welcher das

Revisionsgesuch einzureichen ist, die Fristbestimmungen von Art. 38 ff. ATSG sind nicht anwendbar (vgl. UELI KIESER, Kommentar zum ATSG, 3. Aufl. 2015, Art. 61 N. 229, mit Hinweisen auf BGE 111 V 51 E. 4b S. 53 und 110 V 393 E. 2b S. 395). Im bernischen Recht wird die Revision rechtskräftiger Verwaltungsjustizentscheide in den Art. 95-99 VRPG geregelt. Gemäss Art. 96 Abs. 1 VRPG muss das Revisionsbegehren innert 60 Tagen seit Entdeckung des Revisionsgrundes gestellt werden. Fristen, die durch Mitteilung, eine amtliche Publikation oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden, beginnen am folgenden Tag zu laufen. Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, ein Sonntag oder ein vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannter Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag (Art. 41 Abs. 1 und

E. 1.5

Die Gesuchstellerin, beruft sich darauf, dass sie mit E-Mail vom 26. (richtig: 27.) Juni 2017 (BB 12/2) Kenntnis vom Revisionsgrund erlangte (Revisionsgesuch S. 5 Ziff. 3). Die Frist zur Einreichung des Revisionsgesuchs begann demnach gemäss Art. 96 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Abs. 1 und 2 VRPG am 28. Juni 2017 zu laufen und endete, da der letzte Tag der Frist am 27. August 2017 auf einen Sonntag fiel, am Montag 28. August 2017. Anders als von der Gesuchstellerin angenommen, kennt das VRPG keinen Fristenstillstand bzw. keine Gerichtsferien; wobei die Frist auch unter Berücksichtigung eines Fristenstillstandes nach Art. 38 Abs. 4 lit. b ATSG, der jedoch ausschliesslich im Verfahren vor den Sozialversicherungsträgern zur Anwendung kommt, mit Eingabe vom 26. Oktober 2017, die am 30. Oktober 2017 beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern einging, nicht gewahrt wäre. Unter diesen Umständen ist das Revisionsgesuch offen-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 6. Nov. 2017, UV/17/947, Seite 5 sichtlich verspätet eingereicht worden, weshalb darauf nicht eingetreten werden kann.

E. 2

VRPG).

E. 2.1

Das Revisionsverfahren ist von Bundesrechts wegen nicht zwingend ein kostenloses Verfahren im Sinne von Art. 61 lit. a ATSG (vgl. UELI KIESER, Kommentar ATSG, 3. Aufl. 2015, Art. 61 N. 229). Das VRPG sieht für das Revisionsverfahren im Bereich des Sozialversicherungsrechts keine Kostenbefreiung mehr vor (Aufhebung von Art. 105 Abs. 5 VRPG am

E. 2.2

Als Verwaltungsbehörde im Sinne von Art. 2 VRPG hat die Gesuchsgegnerin keinen Anspruch auf Parteikostenersatz (Ar. 104 Abs. 3 VRPG).

E. 2.3

Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Kosten- und allfälligen Vorschuss- sowie Sicherstellungspflichten, wenn die Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Unter den gleichen Voraussetzungen kann überdies einer Partei eine Anwältin oder ein Anwalt beigeordnet werden, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse es rechtfertigen (Art. 61 lit. f ATSG sowie Art. 111 Abs. 1 und 2 VRPG; SVR 2011 IV Nr. 22 S. 61 E. 2, 2011 UV Nr. 6 S. 22 E. 6.1). Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Praxis

Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Par-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 6. Nov. 2017, UV/17/947, Seite 6
tei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen oder aber davon absehen würde (BGE 140 V 521 E. 9.1 S. 537). Vorliegend hat die Rechtsvertreterin der Gesuchstellerin das Revisionsgesuch vom 26. Oktober 2017, das am 30. Oktober 2017 beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern einging, offensichtlich verspätet eingereicht (vgl. E. 1.5 hiervor). Dieses Verhalten der Rechtsvertreterin ist der Gesuchstellerin zuzurechnen. Demgemäss ist die getroffene Rechtsvorkehr als von vornherein aussichtslos zu qualifizieren und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und die anwaltliche Verbeiständung abzuweisen. Demnach entscheidet die Einzelrichterin: 1. Auf das Revisionsgesuch wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Die Verfahrenskosten von Fr. 200.-- werden der Gesuchstellerin zur Bezahlung auferlegt. 4. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. 5. Zu eröffnen (R): - Rechtsanwältin Dr. iur. B. _____ z.H. der Gesuchstellerin - Suva - Bundesamt für Gesundheit Die Einzelrichterin: Die Gerichtsschreiberin:

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 6. Nov. 2017, UV/17/947, Seite 7
Rechtsmittelbelehrung Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

E. 6

Juni 2000 [vgl. BAG 00-135]). Die Verfahrenskosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 200.--, werden entsprechend dem Ausgang des Verfahrens – unter Vorbehalt der unentgeltlichen Rechtspflege (vgl. E. 2.3 hiernach) – der Gesuchstellerin zur Bezahlung auferlegt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.